

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die VARTA Microbattery GmbH betreibt an ihrem Standort VARTA-Platz 1 in 73479 Ellwangen im Gebäude Nr. 30 eine Anlage zur Lagerung von Einsatzstoffen und zur Zwischenlagerung von Abfällen der betriebseigenen Produktion von Batterien und Akkumulatoren (nachfolgend kurz: Gefahrstofflager). Die Anlage wurde im Jahr 1988 abfall- und baurechtlich sowie mit gewerbe-rechtlicher Erlaubnis nach § 9 VbF genehmigt. Mit Anzeige nach § 67 (2) BImSchG im Jahr 2011 wurde das Gefahrstofflager in die Genehmigungspflicht des BImSchG überführt, mit einer Gesamtlagermenge von 90,858 to für Gefahrstoffe einschließlich wassergefährdender Stoffe. Das Gefahrstofflager besteht aus 18 Boxen mit einer maximalen Lagermenge von 12,8 m³ je Box (Lagerkapazität 25 m³ bzw. to je Box) und einer Gesamtlagermenge von 230 m³ bzw. to (18 x 12,8 m³).

Die Antragstellerin beabsichtigt das Gefahrstofflager wie folgt zu ändern:

- Erhöhen der maximalen Lagermenge der Gefahrstoffe im bestehenden Gefahrstofflager (Gebäude Nr. 30) (im Folgenden kurz: Lagergebäude) von bisher 90,858 to auf künftig 230 to.
- Erweitern des Gefahrstofflagers um vier Lagercontainer (Typ DENIOS-Systemcontainer) im Freien auf überdachter Fläche, bestehend aus drei Containern zur Zwischenlagerung von Abfällen und einem Kühlcontainer zur Lagerung von Elektrolyten für die Herstellung von Batterien und Akkus. Die maximale Lagermenge beträgt 10 to bzw. 12 m³ je Lagercontainer, entsprechend einer Gesamtlagermenge von 40 to bzw. 48 m³ (maximale Lagerkapazität 30 m³/Lagercontainer). Die maximale Lagermenge für entzündbare Stoffe beträgt 9800 Liter/Lagercontainer.
- Erhöhen der maximalen Lagermenge der Stoffe Nr. 29 und Nr. 30 des Anhang 2 zu Nr. 9.3 der Ziffer 9.3.2 der 4.BImSchV von bisher 33,595 to auf künftig 52 to. Künftig werden im Einzelnen maximal 19 to Stoffe Nr. 29 und 52 to Stoffe Nr. 30 (inkl. Stoffe Nr. 29) gelagert.
- Errichten einer überdachten Abfüll- und Umschlagfläche im Bereich des bestehenden Lagergebäudes und der neuen Lagercontainer zum Ein- und Auslagern, Bereitstellen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältnissen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Abstellmenge von maximal 1 m³, einschließlich Rückhalteeinrichtung für Leckageflüssigkeit und verunreinigtes Löschwasser.
- Reduzieren der Lagermenge für entzündbare Flüssigkeiten in den Boxen 2, 4, 16 und 18 des Lagergebäudes von bisher maximal 12800 Liter auf 9800 Liter je Box.

Durch die Änderung des Gefahrstofflagers erhöht sich die Gesamtlagermenge der Gefahrstoffe einschließlich der wassergefährdenden Stoffe von bisher 230 to künftig auf maximal 270 to.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 sowie § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens/innerhalb des Untersuchungsgebietes (Radius 1 km) liegenden Schutzgebiete (gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)

- Landschaftsschutzgebiet LSG 1.36.035 „Rinderburg“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4)
- Einzelgebilde-Naturdenkmal Nr. 81360190010 Stieleiche im Schafhofwald (Anlage 3 Nr. 2.3.5)
- Einzelgebilde-Naturdenkmal Nr. 81360190030 „Arme-Seelen-Eiche“ (Anlage 3 Nr. 2.3.5)
- flächenhaftes Naturdenkmal ND 81360190008 „Rinderburg“ (Anlage 3 Nr. 2.3.5) und gleichzeitig als Waldbiotop kartierte „Waldinsel NW Rotkreuz“ Nr. 270261361206 (Anlage 3 Nr. 2.3.7)
- flächenhaftes Naturdenkmal FND 9/21 „Eichenhain nördlich der Firma Varta“ Nr. 81360190021 (Anlage 3 Nr. 2.3.5) und gleichzeitig als Waldbiotop Nr. 270261363192 kartiertes „Vartawäldchen W Rotkreuz“ (Anlage 3 Nr. 2.3.7)
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7)
- Gebiet, in welchem EU-Umweltqualitätsnormen (UQN) bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9) - WRRL-Bearbeitungsgebiet Neckar (Nr. 4), Teilbearbeitungsgebiet „Jagst“ (Nr. 48), im Einzugsbereich des WRRL-Flusswasserkörpers Flusswasserkörper „Jagst bis inklusive Maulach“ (Nr. 48-01)
- Gebiete mit teilweise hoher Bevölkerungsdichte und sensibler Nutzung gegenüber Immissionen (Wohngebiete am Rand des Siedlungsbereichs von Ellwangen) (Anlage 3 Nr. 2.3.10)
- Rinderburg (archäologisches Bodendenkmal) mit Schafhof (Baudenkmal) (Anlage 3 Nr. 2.3.11)
- Katholische Kapelle St. Maria in der Eich als Baudenkmal (Anlage 3 Nr. 2.3.11)

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Daimlerstraße - West“ der Stadt Ellwangen in einer gewerblichen Baufläche. Das Änderungsvorhaben wird innerhalb des nahezu versiegelten Betriebsgeländes im Bereich bestehender Gebäude umgesetzt und damit keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt. Der Standortbereich wird bereits als Gefahrstofflager genutzt.

Nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG hinsichtlich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da die Errichtung der vier Sicherheitscontainer und einer überdachten Umschlagfläche inkl. Auffangwanne im räumlich-baulichen Gesamtzusammenhang keine erhebliche optische Beeinträchtigung darstellt.

Die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzbereiche nach dem Naturschutzgesetz erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten, insbesondere aufgrund der geringen Emissionsmassenströme und der Beurteilung, dass im Vergleich zum Ist-Zustand keine erheblichen Lärm-Zusatzbelastungen entstehen. Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb eines bereits gewerblich genutzten Gebiets und der damit bestehenden Vorbelastung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG für Tiere und Pflanzen zu erwarten. Auch die im Landschaftsschutzgebiet und Waldbiotop vorkommenden Tierarten und Pflanzen erfahren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben.

Das Vorhaben liegt formal in einem Schutzgebiet der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG. Die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN) steht jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben.

Ebenso befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit teilweise hoher Bevölkerungsdichte und sensibler Nutzung gegenüber Immissionen (Wohngebiete am Rand des Siedlungsbereichs von Ellwangen). Zu berücksichtigen sind Betriebsgeräusche und Luftschadstoffe. Hier sind ebenfalls keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine relevanten Lärmimmissionen zusätzlich verursacht. Luftschadstoffe werden nur in geringen Massenströmen bei kurzzeitigen manuellen Umfülltätigkeiten oder im Leckagefall emittiert.

Erhebliche indirekte Einflüsse auf Denkmale im Umfeld, etwa durch Störung der Einsehbarkeit, Immissionswirkungen oder Erschütterungen, sind nicht zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Göhringer
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42.1-106.110 Gö
Aalen, 19.10.2026

Online bereitgestellt am 20. Oktober 2026.